



Bundesinteressenvertretung für alte  
und pflegebetroffene Menschen

## **Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)**

**zum**

### **Entwurf „Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“**

BIVA e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: [info@biva.de](mailto:info@biva.de)

Ansprechpartnerin Corinna Schroth

[schroth@biva.de](mailto:schroth@biva.de)

Bonn, den 18.08.2016

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

## Vorbemerkungen

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 40 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die sich auf diese Personengruppen unmittelbar auswirken.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weitgehend nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen

## Allgemeines

Die BIVA begrüßt die im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen. Allerdings halten wir sie nicht für ausreichend. Dabei geht es u.a. um (weitere) Klarstellungen insbesondere zu den beiden Problemfeldern „Betreutes Wohnen“ und „ambulante Versorgung in heimähnlichen Wohnformen“. So fehlt es insbesondere an verständlichen Abgrenzungen zwischen „vorhalten“ und „vermitteln“ sowie zwischen möglichen ambulanten Leistungen im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 2 Abs. Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Wir halten es für unverzichtbar, hier klare Formulierungen vorzunehmen, damit die Sozialleistungsträger, Aufsichtsbehörden, Betreiber, Interessenvertretungen, Mitwirkungsorgane und nicht zuletzt die Bewohner und deren Angehörige ihre Rechte und Pflichten erkennen können.

## Im Einzelnen

### Zu § 1 Abs. 1 – Zielgruppen/Pflegebedürftigkeitsbegriff

Als Zielgruppen des Gesetzes werden „ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige)“ aufgeführt. Nicht berücksichtigt werden hier die älteren Menschen, die aktuell weder betreuungs- noch pflegebedürftig sind, sich jedoch vorsorglich in eine Einrichtung – etwa eine Seniorenresidenz - begeben, um dort bei Bedarf die notwendige Unterstützung zu erhalten. Jedoch auch dieser Personenkreis bedarf des „heim“-rechtlichen Schutzes des Gesetzes, der – wenn wir es richtig sehen – über § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d ja auch gewährt wird.

Zudem stellt sich im Hinblick auf den ab dem 01.01.2017 maßgeblichen Pflegebedürftigkeitsbegriff die Frage, ob es erforderlich ist, noch zwischen älteren betreuungsbedürftigen Menschen und pflegebedürftigen volljährigen Menschen zu differenzieren.

### Unsere Anregungen

Wir regen an,

1. den Kreis der Zielgruppen zu erweitern und den Beginn des § 1 etwa folgendermaßen zu formulieren:

## § 1 HGBP – Aufgabe und Ziel

Ziel des Gesetzes ist es, ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) **sowie ältere Menschen** im Rahmen der zur Verfügungstellung oder Vorhaltung ...

und die Erweiterung in den **Folgeregelungen** zu berücksichtigen, etwa indem für Einrichtungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anstelle des Begriffs „Betreuungs- und Pflegebedürftige“ der Begriff „Bewohnerinnen und Bewohner“ verwendet wird.

2. zu überprüfen, ob eine Differenzierung zwischen „älteren betreuungsbedürftigen Menschen“ und „pflegebedürftigen volljährigen Menschen“ erforderlich ist.

## Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 – Bürgerschaftliches Engagement

Eines der Aufgaben bzw. Ziele des Gesetzes ist, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu ermöglichen. Dieser Gedanke spiegelt sich im Gesetz jedoch kaum wider. Die Umsetzung des Teilhabegedankens unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements ist aus unserer Sicht eine ganz wesentliche Voraussetzung dafür, die Lebensqualität der Bewohner zu erhalten und zu steigern. So lassen sich insbesondere Aktivitäten außerhalb der Einrichtung (Kirchgänge, Frisörbesuche, Ausflüge, Einkäufe, Begleitung zu Veranstaltungen andere Träger etc.) nur mit Hilfe Ehrenamtlicher umsetzen.

## Unsere Anregung

Wir regen an, der Zielsetzung folgend dem Teilhabegedanken unter Förderung des bürgerschaftlichen Engagements dadurch besondere Bedeutung zu verleihen, dass er zusätzlich ausführlich in einem gesonderten Paragraphen zum Ausdruck kommt (Formulierungsvorschlag unter „Zu § 9 Abs. 2“).

## Zu § 2 Abs. 1 - Abgrenzungen

Wie unter „Allgemeines“ ausgeführt, geht es hier insbesondere um Klarstellungen.

## Ambulante Dienstleistungen

Wenn wir es richtig sehen, geht es bei dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um Verträge mit einem Unternehmer oder mit mehreren, wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmern

über die Überlassung (Vermietung) von Wohnraum **und**

- zugleich über das Erbringen von Pflege- oder Betreuungsleistungen **oder**
- zugleich über das Vorhalten von Pflege- oder Betreuungsleistungen für den Bedarfsfall

mithin unabhängig davon, ob die Dienstleistungen in ambulanter Form erbracht werden und auch unabhängig davon, ob die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehenden Dienstleistungen (theoretisch) frei wählbar sind.

Dies ist allerdings nicht ohne Weiteres erkennbar. So führt insbesondere die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (ambulante Betreuungs- und Pflegedienste) zu Irritationen. Diese Regelung – wiederum: wenn wir es richtig sehen – betrifft den Tätigkeitsbereich ambulanter Betreuungs- und Pflegedienste in der eigenen Häuslichkeit der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigen, worunter auch selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie das Betreute Wohnen i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 fallen dürften. In der Praxis wird diese Regelung jedoch häufig so verstanden, dass sich diese Regelung auf jegliche Tätigkeiten ambulanter Betreuungs- und Pflegeleistungen bezieht. Dies hat zur Folge, dass bei ambulanten Dienstleistungen in Einrichtungen i.S.d. Nr. 1 nur die geringeren

Anforderungen und Schutzbereiche, die im Rahmen der Nr. 2 bestehen, gesehen werden. Insoweit halten wir die vorgesehenen Streichungen der Klammerzusätze sowie die Umbenennung der „ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ in „ambulante Betreuungs- und Pflegedienste“ für nicht ausreichend.

### **Vorhaltung**

Zudem ist in der Praxis oft nicht klar, was unter „vorhalten“ zu verstehen ist und allein schon das Vorhalten besonderer Dienstleistungen zum Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit den entsprechenden Folgerregelungen führt. Eine weitere Schwierigkeit ist die Abgrenzung zwischen „Vorhaltung“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und „Vermittlung“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 1).

In den Erläuterungen zum Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (Hmb WBG)

(<http://www.hamburg.de/contentblob/2130634/8729e1fa03692b1e4106eea7c1298ff4/data/wohn-und-betreuungsqualitaetsgesetz-hamburg.pdf>)

heißt es hierzu auf Seite 41 f.

- „Vorhalten“ bedeutet, eine Leistung so zu organisieren, dass sie abgerufen werden kann. Unerheblich ist, ob der Anbieter die Leistungen selbst oder durch rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Personen oder Unternehmen erbringt. Es reicht aus, wenn er durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass die Leistungen erbracht werden. Das reine Vermitteln von Leistungen fällt allerdings nicht hierunter. „Vorhalten“ ist anzunehmen, wenn hinsichtlich der angebotenen Leistungen eine Versorgungsgarantie übernommen wird. Dies kann beispielsweise durch Werbeaussagen geschehen, wenn der Anbieter etwa interessierten Verbrauchern gegenüber versichert, dass die angebotenen Leistungen mit Sicherheit abrufbar sind oder er für die Erbringung der Leistungen einsteht. Will ein Anbieter Leistungen nicht vorhalten, sondern lediglich vermitteln, muss er dies hinreichend deutlich machen und darauf hinweisen, dass für die vermittelte Leistung ausschließlich der Dritte verantwortlich ist.

Auf Seite 55 wird die Abgrenzung zwischen „vorhalten“ und „vermitteln“ nochmals erläutert:

- „Vermitteln“ bedeutet hier lediglich die Herstellung von Kontakten zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und den Anbietern von Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen ist entscheidend, ob lediglich eine Vermittlungstätigkeit oder bereits ein „Vorhalten“ vorliegt und um welche Art der Dienstleistung es sich handelt. Beschränkt sich der Betreiber einer Servicewohnanlage nicht nur auf die Vermittlung von Dienstleistungen, sondern geht er darüber hinaus und „hält“ diese „vor“, indem er sie selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen erbringt oder eine Garantie für die Abrufbarkeit übernimmt, und handelt es sich gleichzeitig um „weitergehende Betreuungsleistungen“ wie zum Beispiel Pflegeleistungen, kann nicht mehr von einer Servicewohnanlage im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Gegebenenfalls handelt es sich dann um eine Wohneinrichtung. In Betracht kommen beispielsweise Dienstleistungen wie Mahlzeitenlieferungen, Wohnungsreinigung, Pflegeleistungen oder Einkaufsdienste.

## Abgrenzung Leistungs- und Ordnungsrecht

Einen weiteren Punkt betrifft die Klarstellung, dass die ordnungsrechtlichen Vorschriften des HGBP nicht zwangsläufig mit den leistungsrechtlichen Einordnungen übereinstimmen müssen. Wie sich aus der Begründung zu Nr. 3 ergibt, kam es diesbezüglich bereits zu Schwierigkeiten. Wir befürchten, dass es im Rahmen der immer beliebter werdenden „Ambulantisierung“ stationärer Pflegeeinrichtungen vermehrt zu Fehleinschätzungen kommen wird, soweit das Gesetz nicht klarer gefasst wird.

### Unsere Anregungen

Wir regen Formulierungsänderungen an, etwa dahingehend:

#### § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1

- Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche  
1. Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung von ambulanten oder stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen oder deren Vorhaltung für den Bedarfsfall in Einrichtungen, die in ihrem Bestand von dem Wechsel und der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind, ...
- An Nr. 1 anfügen oder in einem neuen Absatz:  
Die Feststellung, ob und inwieweit eine Versorgungsform dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt, lässt die leistungsrechtliche Einordnung unberührt.

#### § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

ambulante Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen außerhalb einer Wohnform nach Nr. 1 (ambulante Betreuungs- und Pflegedienste),

### Zu § 2 Abs. 2 - Begriff Betreuung

Wenn wir es richtig sehen, ist mit der Definition des Begriffs „Betreuung“ eine Abgrenzung zur rechtlichen Betreuung vorgesehen. Allerdings könnte die Formulierung „Betreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nur die tatsächliche Unterstützungsleistung und die Gewährung von sozialen oder psychosozialen Hilfen“ Zweifel am Betreuungsumfang aufkommen lassen. So ist z.B. fraglich, ob auch das reine Beaufsichtigen – etwa demenziell veränderter Menschen – von diesem Betreuungsbegriff mit umfasst wird.

### Unsere Anregung

Wir regen an, § 2 Abs. 2 etwa so umzuformulieren:

Die Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes beinhalten keine Aufgaben der rechtlichen Betreuung.

### Zu § 2 Abs. 4 - Betreute Wohnformen

Wie ausgeführt, bestehen in der Praxis Schwierigkeiten bei den Abgrenzungen zwischen Wohnformen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1d und § 2 Abs. 4. Dies wirkt sich neben den personellen Anforderungen insbesondere auch auf die Mitwirkungsrechte der Bewohner aus.

Bei den Unklarheiten geht es um den „heim“rechtlichen Schutz zum einen des Personenkreises, der weder pflege- noch betreuungsbedürftig ist, sich jedoch für den Fall, dass Pflege- oder Betreuungsbedarf entsteht, in eine Einrichtung – z.B. eine Seniorenresidenz - begibt, die eine Rundumversorgung vorhält; zum anderen geht es um die Ambulantisierung stationärer Einrichtungen..

Zur Vermeidung „heim“rechtlicher Anforderungen sowie unter dem Aspekt der leistungsrechtlichen Anreize bei ambulanter Versorgung ziehen es immer mehr Betreiber vor, ihre Verträge soweit möglich so zu gestalten, dass ihre Einrichtungen – vermeintlich?! - unter „Betreutes Wohnen“ einzuordnen sind. Dies betrifft auch Betreiber, die für ihre

Bewohner für den Fall, dass Pflege- oder Betreuungsbedarf eintritt, eine Rundumversorgung vorhalten. In den Verträgen ist häufig zusätzlich geregelt, dass die Dienstleistungen auch von anderen Anbietern in Anspruch genommen werden können. Allerdings wird von dieser (theoretischen) Möglichkeit in der Praxis so gut wie kein Gebrauch gemacht. Den Bewohnern solcher Einrichtungen geht es ja gerade darum, die Angebote der jeweiligen Einrichtung wahrnehmen zu können. Und auch die Betreiber sind daran interessiert, dass die Bewohner die „einrichtungseigenen“ Leistungen in Anspruch nehmen. Erst die Summe der einzelnen Verträge zu den Wahlleistungen macht es möglich, das Leistungsspektrum aufrecht zu erhalten. So könnten sie z.B. die hauswirtschaftlichen Leistungen – insbesondere das Angebot der Mahlzeiten – oder „ihrer“ ambulanten Pflegedienste oder auch die kulturellen Angebote nicht aufrechterhalten, wenn sich die Mehrheit der Bewohner hierbei für andere Anbieter entscheiden würde.

### Unsere Anregung

Wir regen an, an § 2 Abs. 4 einen klarstellenden Satz anfügen, etwa sinngemäß wie folgt:

Soweit sich aus vorvertraglichen Informationen oder aus dem Vertrag selbst die Option auf Inanspruchnahme von Pflege- oder weitergehende Betreuungsleistungen (Vorhaltung von Pflege- und Betreuungsleistungen) ergibt, ist Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 maßgebend.

### Zu § 5 – Mitwirkung

Unsere Anmerkungen zur Mitwirkung betreffen insbesondere den mitwirkenden Personenkreis und den Datenschutz sowie den Umfang der Mitwirkung und den Einrichtungsfürsprecher.

#### **Personenkreis**

Mit den Neuregelungen zur Mitwirkung wird nunmehr erfreulicherweise geklärt, dass die Mitwirkungsrechte der Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch Ambulantisierung vollstationärer Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen nicht ausgehebelt werden können.

Mit der jetzigen Formulierung im Entwurf bleiben jedoch nach wie vor die Bewohner von einer Mitwirkung ausgeschlossen, die noch nicht betreuungs- oder pflegebedürftig sind, sich jedoch in eine Wohnform begeben, die Sicherheit bietet, im Fall des Pflege- oder Betreuungsbedarfs entsprechende Leistungen (auch) seitens der Einrichtung erhalten zu können (Stichwort: Seniorenresidenz). Hierbei handelt es sich insbesondere um Menschen, die bei Einzug in die Einrichtung als Regelleistung lediglich die für das Betreute Wohnen (§ 2 Abs. 4) erhalten, üblicherweise jedoch von vornherein zusätzlich die Annehmlichkeiten von Wahlleistungen wie Teilnahme an Mahlzeiten, kulturellen Veranstaltungen etc. „hinzukaufen“. Nahezu sämtliche Bereiche der §§ 29–31 HeimmwV betreffen auch diesen Personenkreis, der ein Recht darauf hat, dass seine diesbezüglichen Interessen gegenüber der Einrichtungsleitung und außerhalb der Einrichtung vertreten werden.

Hier zeigt sich, wie bedeutsam es ist, den Geltungsbereich des Gesetzes verständlich so zu formulieren, dass auch dieser Bewohnerklientel Mitwirkungsrechte nicht versagt werden können (s.o. Anmerkungen „Zu § 1 Abs. 1“).

#### **Datenschutz**

Im Bereich des Datenschutzes sollte bereits das Gesetz Regelungen vorsehen. Dabei geht es insbesondere darum, welche Daten, die die Bewohner und Mitarbeiter betreffen, an die Bewohnervertretung herausgegeben werden dürfen und müssen. In der Praxis wird immer wieder der Datenschutz vorgeschoben, um dem Beirat Informationen – z.B. über neu eingezogene Personen oder neue Mitarbeiter – vorzuenthalten. Dadurch wird es

insbesondere externen Beiratsmitgliedern und den Fürsprechern erschwert, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

## **Umfang**

Der in § 5 Abs. 1 dargestellte Umfang der Mitwirkung erstreckt sich auf Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, wie Qualitätssicherung, Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung. Dabei ist schon irritierend, dass die Verpflegung und Freizeitgestaltung nicht als Teile der Betreuung aufgeführt werden, zumal diese Positionen in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht gesondert aufgeführt werden.

Was aus unserer Sicht in jedem Fall der Ergänzung bedarf ist der Bereich der Pflege. Während im Heimgesetz der Begriff der Betreuung auch die Pflege mit umfasste, wird im HGBP zwischen Pflege und Betreuung differenziert. Diese Änderung muss sich aus unserer Sicht auch auf die Mitwirkungsrechte erstrecken und darf nicht „unter den Tisch“ fallen.

Mögliche Mitwirkungsrechte im Bereich der Pflege sind z.B. denkbar im Rahmen der Personalbesetzung im Nachtdienst oder auch zur Lage der einzelnen Schichten und Zwischenschichten.

## **Einrichtungsfürsprecher**

In § 5 Abs. 4 Satz 3 ist festgehalten, dass der Einrichtungsfürsprecher „im Benehmen“ mit der Einrichtungsleitung bestellt wird. Diese Formulierung halten wir für unglücklich, denn sie erweckt den Eindruck, dass an erster Stelle die Interessen der Leitung bzw. des Trägers stehen. Der Fürsprecher ist jedoch Sprachrohr der Bewohnerinnen und Bewohner, ggf. auch der Angehörigen.

## **Unsere Anregung**

Wir regen an,

1. den Beginn von § 5 Abs. 1 folgendermaßen zu formulieren:

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d ...

2. § 5 um einen § 9 Abs. 5 WTG-Berlin – <https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rv/wtg.html#9> – entsprechenden Absatz zu erweitern, der dort folgendermaßen lautet:

§ 9 Abs. 5 WTG-Berlin

(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.

3. den Umfang der Mitwirkungsrechte unter Einbeziehung der Pflege klarer zu fassen

4. Satz 3 in Absatz 4 zu streichen oder zu ändern.

## **Zu § 9 Abs. 1 – Beschwerdemanagement**

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 ist festgehalten, dass bei Vertragsabschluss auf die interne Beschwerdestelle hingewiesen werden muss. Kenntnis allein der Möglichkeit, sich zu

beschweren, reicht jedoch nicht aus. Bei Beschwerden älterer oder hilfeabhängiger Menschen ist die Angst vor Repressalien besonders ausgeprägt. Auch ihre Angehörigen bzw. Vertreter scheuen sich oft, Beschwerden anzubringen, da sie Angst haben, dass der Missmut über die Beschwerde auf den Betroffenen zurückfällt. Wenn ihnen der Ablauf der Bearbeitung einer Beschwerde bekannt gemacht wird, schafft dies eher eine angstfreie Atmosphäre.

### Unsere Anregung

Wir regen an, § 9 Abs. 1 Nr. 4 zu ergänzen, der dann so lauten könnte:

- ein Qualitätsmanagement betreibt, das auch Möglichkeiten zur Beschwerde der Bewohner und Betreuungs- oder Pflegebedürftigen umfasst und diesen sowie ihren Angehörigen und Vertretern bekannt gemacht wird

### Zu § 9 Abs. 2 - Anforderungen

Wir begrüßen, dass die Möglichkeit der **Teilhabe** am gesellschaftlichen Leben nunmehr auch für den Kreis der Betreuungs- und Pflegebedürftigen als Anforderungsmerkmal im Gesetz verankert werden soll. Allerdings wünschen wir uns die Klarstellung, dass sich die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht auf den Einrichtungsbereich beschränkt. Vielmehr sollte es den Bewohnern z.B. auch ermöglicht werden, Angebote anderer – etwa kommunaler oder kirchlicher – Träger zu nutzen. Zudem sollte sich die Möglichkeit der Teilhabe auf alle Bewohner erstrecken.

### Unsere Anregung

Zur Teilhabe und zum bürgerschaftlichen Engagement regen wir an, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die der im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz entspricht – zu finden unter

[http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.72250.de&asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.72250.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d)

Dort heißt es:

#### **§ 13 BremWoBeG - Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements**

(1) Die verantwortlichen Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre besonderen Kompetenzen zu berücksichtigen. Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben insbesondere

1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,
2. Angehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,
3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen,
4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen,
5. Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten und
6. die Pflege- und Betreuungseinrichtung mit Veranstaltungen für Externe zu öffnen.

(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter einer Pflege- und Betreuungseinrichtung hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 17 ein Konzept



vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe sowie die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat der zuständigen Behörde eine für die Umsetzung dieses Konzeptes verantwortliche Person zu benennen, sofern nicht die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe erfüllt.

### Zu § 9 Abs. 2 – weitere Anforderungen

Darüber hinaus halten wir es für wünschenswert, dass auch der (geriatrische) Rehabilitationsgedanke, die Palliativversorgung und die Sterbebegleitung hervorgehoben werden sowie ein personalbezogenes Qualitätsmanagement betrieben werden muss.

#### **Rehabilitation**

Aus unserer Sicht muss gewährleistet sein, dass Bewohner, die Rehabilitation-Potential aufweisen, über die (reguläre) aktivierende Pflege hinaus die notwendigen Maßnahmen erhalten können. Pflegebedürftigkeit oder Versorgung in einem Pflegeheim begründen keinen Ausschluss von geriatrischer Rehabilitation. Gleichwohl erhalten Pflegebedürftige häufig nicht die an sich möglichen Leistungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie in einem Pflegeheim oder in einer heimähnlichen Einrichtung leben. Mittels interdisziplinärer Zusammenarbeit lässt sich jedoch auch für diese Klientel die Lebensqualität verbessern, soweit der Rehabilitationsbedarf erfasst und auf einsprechende Maßnahmen hingewirkt wird.

#### **Palliativversorgung**

Die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes sowie des Hospiz- und Palliativgesetzes lässt erwarten, dass der Palliativversorgung in stationären Einrichtungen verstärkt an Bedeutung zunehmen wird. Diese Bedeutung sollte sich unter den Anforderungen wiederfinden.

#### **Sterbebegleitung**

Zwar verfügen die meisten Einrichtungen über gute oder sogar hervorragende „Sterbekonzepte“ – die Umsetzung erfolgt jedoch häufig nicht. Darunter leiden nicht nur die Sterbenden, sondern auch die Mitarbeiter, die es häufig sehr belastet, dass sie nicht genügend Zeit für die Sterbenden aufbringen können. Dabei wäre es z.B. mit Unterstützung Ehrenamtlicher in vielen Fällen machbar, auch den sterbenden Menschen in ausreichender Weise zur Seite zu stehen, die keine Angehörigen haben, die dies leisten können.

#### **Personalbezogenes Qualitätsmanagement**

Personale Kontinuität wirkt sich nicht nur kostensenkend sondern insbesondere auch auf die Bewohnerzufriedenheit aus. Doch in kaum einem anderen Bereich herrscht unter den Mitarbeitern eine so hohe Personalfuktuation wie im Pflegesektor. Durch ein mitarbeiterfreundliches personalbezogenes Qualitätsmanagement lässt sich ein häufiger Personalwechsel reduzieren. Eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten, systematische Informationsweitergabe innerhalb der Einrichtung sowie die Ermutigung zu Verbesserungsvorschlägen und deren Umsetzung sind nur einige Beispiele dafür, wie sich die Mitarbeiterzufriedenheit steigern und damit das Personal halten lässt.

## Unsere Anregungen

Zur Rehabilitation, Palliativversorgung, Sterbebegleitung sowie zum personalen Qualitätsmanagement regen wir an, den Katalog in § 9 Abs. 2 zu erweitern, etwa dahingehend

- gewährleistet, dass den Rehabilitationsbedarf der Betreuungs- und Pflegebedürftigen erfasst und erforderlichenfalls auf geeignete Maßnahmen der Rehabilitation hingewirkt wird,
- sicherstellt, dass der Bedarf an allgemeiner und spezialisierter Palliativversorgung frühzeitig erkannt wird und die erforderliche Palliativversorgung gewährleistet,
- ein Sterben in Würde gewährleistet,
- ein personales Qualitätsmanagement führt, das darauf ausgerichtet ist, die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln,

### Zu § 14 Abs. 1 und 3 – Regelmäßige Prüfungen

In Abs. 1 ist festgehalten, dass Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in regelmäßigen Abständen durch die Behörde zu prüfen sind. Diese Formulierung halten wir für zu unbestimmt. Aus unserer Sicht sollte sich aus dem Gesetz der zeitliche Höchstabstand zwischen den einzelnen Prüfungen ergeben. Dies gilt insbesondere bei Reduzierung des Umfangs gemäß Abs. 3.

## Unsere Anregungen

Wir regen an, § 14 Abs. 1 Satz 1 folgendermaßen zu formulieren

- Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die Behörde zu prüfen und an § 14 Abs. 3 folgenden Satz anzuhängen
- Soweit eine Reduzierung nach Satz 1 erfolgt, darf der Abstand zwischen den Prüfungen durch die Behörde einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

### Zu § 14 Abs. 7 Nr. 4 – Verpflichtende Befragung

Über die Möglichkeit hinaus, sich mit den aufgeführten Personen in Verbindung setzen zu können, sollte die Prüfbehörde auch verpflichtet sein, zumindest die Bewohnervertretung zu befragen. Ohne hinreichende Einbindung der Bewohner bzw. der Bewohnervertretung werden im Rahmen der Prüfung häufig zu bedeutenden Teilen der Qualität lediglich Momentaufnahmen erfasst. Insbesondere Externe oder Fürsprecher werden oft erst gar nicht mit in die Befragung einbezogen, weil sie nicht vor Ort sind. Dabei könnte bzw. kann deren Befragung erforderlichenfalls auch telefonisch erfolgen.

Es wird leicht übersehen und auch in der Öffentlichkeit nicht ausreichend thematisiert, dass insbesondere die Bewohner die von den Pflegekassen lediglich bezuschussten Kosten über ihr Entgelt aufbringen und somit die Geldgeber der Leistungsanbieter sind. Sie sind deshalb auch die „Arbeitgeber“ der Mitarbeiter der Einrichtungen und Wohngemeinschaften. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollte man ihnen, den Betroffenen, das Recht zubilligen, bei Prüfungen der Qualität der von ihnen bezahlten Leistungen entweder selbst anwesend sein und zuhören zu können, um sich dazu auch eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern oder sich dabei von einer Vertrauensperson vertreten zu lassen.

### Unsere Anregung

Wir regen an, an Abs. 7 einen weiteren Satz anzuhängen, der etwa folgendermaßen lauten könnte:

- Über die in Satz 1 genannte Befugnis hinaus sind die von der Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen verpflichtet, das jeweilige Mitwirkungsorgan der Einrichtung zu befragen.